

Viehhandel

Persönliche Schutzausrüstung

Viehhandelsbetriebe müssen ihren Beschäftigten persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung stellen, sie im Benutzen der PSA unterweisen und sicherstellen, dass sie verwendet wird.

Gefährdungen

Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, Gefährdungen in ihrem Betrieb zu beurteilen:

- Die Gefährdungen sind arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen zu bewerten.
- Erforderliche Maßnahmen sind zu ermitteln und umzusetzen.
- Die Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu kontrollieren und wenn nötig anzupassen.
- Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

Spezifische Gefährdungen im Viehhandel können durch PSA verringert werden:

- Verletzungen an Händen und Füßen
- Unfälle, wenn Tiere angreifen
- Übertragung von Krankheitserregern durch die Tiere

Maßnahmen

Vor dem Einsatz von PSA ist zu beachten, dass Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes grundsätzlich nach dem STOP-Prinzip abgestuft werden sollen:

- Substitution
- Technische Schutzmaßnahmen
- Organisatorische Schutzmaßnahmen
- Personenbezogene Schutzmaßnahmen

Das Ändern von Arbeitsverfahren und das Ersetzen von Arbeitsstoffen (Substitution) sowie technische Schutzmaßnahmen haben immer Vorrang vor organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen.



Handschutz

- Schutzhandschuhe schützen die Hände vor Verletzungen, zum Beispiel beim Anlegen der Strickhalfter oder dem Nachsetzen von Ohrmarken.
- Schutzhandschuhe müssen ausreichend widerstandsfähig gegen mechanische Beschädigungen sein.
- Für den Einsatz im Viehhandel sind beispielsweise Fünffingerhandschuhe aus Leder geeignet.

Fußschutz

Beim Umgang mit Tieren, insbesondere mit Großvieh, besteht erhebliche Verletzungsgefahr für die Füße, zum Beispiel durch Tritte: Eine Kuh kann den Fuß eines Beschäftigten durchaus mit 200 kg belasten und ihn dadurch verletzen. Deshalb muss geeigneter Fußschutz getragen werden:

- Geeignet sind Sicherheitsschuhe der Schutzkategorie S2 oder S4.
- Die Beschäftigten sollten für unterschiedliche Arbeitsaufgaben die Arbeitsschuhe wechseln. Ihnen sollte daher zur Verfügung gestellt werden:
 - ein Paar Sicherheitsschuhe aus Leder oder einem anderen geeigneten Material (beispielsweise Schutzkategorie S2)
 - Gummistiefel (beispielsweise Schutzkategorie S4)

Treibhilfen

Treibhilfen unterstützen nicht nur den Treibvorgang, sondern helfen auch, Angriffe abzuwehren.

- Als Treibhilfen eignen sich Stöcke aus Holz oder Kunststoff sowie gekürzte und abgestumpfte Forken.
- Beim Führen von Schweinen sollten unbedingt Treibschilder verwendet werden, die auch dem Schutz der Beschäftigten dienen.

Maßnahmen gegen übertragbare Krankheiten

Auch infizierte Tiere stellen eine Gefährdung für die Beschäftigten im Viehhandel dar, denn auf den Menschen übertragbare Krankheitserreger können ...

- über die Haut oder die Schleimhäute eindringen.
- eingeatmet werden.
- über die Verdauungswege in den Körper gelangen, zum Beispiel beim Essen mit verschmutzten Händen.

Die von Tieren auf Menschen übertragbaren Krankheiten erfüllen die Voraussetzungen einer Berufskrankheit.



Auf Basis der Gefährdungsbeurteilung entscheidet das Unternehmen, ob den Beschäftigten eine Vorsorgeuntersuchung nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz »Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung« angeboten werden muss.

Zur Verringerung der Gesundheitsgefahren sollten die wichtigsten Hygieneregeln befolgt werden:

- Nach dem Umgang mit Tieren sind vor allem die Hände gründlich zu reinigen.
- Nach der Arbeit sollten die Beschäftigten duschen, zum Beispiel in der Hygieneschleuse der Betriebsstätte.
- Zum Abtrocknen der Hände und des Körpers sollten Einweghandtücher verwendet werden.

Betriebsanweisungen

Unternehmen müssen Betriebsanweisungen und einen Hautschutzplan erstellen. Dabei unterstützen arbeitsmedizinisches Personal und Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

In der Betriebsanweisung legt das Unternehmen auf Basis der eigenen Gefährdungsbeurteilung verbindlich und schriftlich fest, was beim Einsatz von PSA und beim Umgang mit möglicherweise infizierten Tieren zu beachten ist.

Die Betriebsanweisung ...

- fasst kurz und übersichtlich die betrieblichen Vorgaben zum Verhalten zusammen.
- ist arbeitsplatzspezifisch und tätigkeitsspezifisch sowie in einer für die Beschäftigten verständlichen Sprache und Form zu erstellen.
- dient als Grundlage für Unterweisungen.

Musterbetriebsanweisungen müssen an die betrieblichen Verhältnisse angepasst werden.

Unterweisungen

In Unterweisungen sollen Beschäftigte mithilfe verbindlicher Anweisungen und Erläuterungen zu den Themen PSA und Maßnahmen gegen übertragbare Krankheiten ...

- lernen, sich sicherheits- und gesundheitsgerecht zu verhalten sowie
- die dazu notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben und in der Praxis anwenden können.

Unterweisungen sind unter anderem...

- vor einer neuen Tätigkeit, anlassbezogen und regelmäßig durchzuführen.
- in einer für die Beschäftigten verständlichen Sprache und Form zu vermitteln.
- zu dokumentieren.



Weitere Informationen

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung, PSA-BV)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- DGV-empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen, Buchausgabe: Stuttgart 2022 (Gentner Verlag)

Alle auf kompendium.bghw.de, wenn nicht anders angegeben.

Die hier beschriebenen Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik, schließen aber andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus.